

**VORSCHRIFT ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEHWEGREINIGUNGS-
GEBÜHREN (GEHWEGREINIGUNGS-
GEBÜHRENORDNUNG)****(Gemeinderatsbeschuß vom 25.1.1972)**

§ 1

Erhebung

Die Stadtgemeinde Innsbruck erhebt gemäß § 15 Abs. 2 lit. d FAG 1967, BGBl. Nr. 2/1967, und § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz, LGBI. Nr. 43/1935, für die Reinigung der an die städtische Straßenreinigung angeschlossenen Gehwege Gebühren nach den Bestimmungen dieser Vorschrift.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Entsprechend dem durch die Verkehrsbedeutung bedingten Umfang der Straßenreinigung wird dieses Reinigungsgebiet in 3 Klassen eingeteilt:

Unter Klasse I fallen alle Straßen, die in dem Gebiet liegen, welches von folgenden Straßenzügen umschlossen wird: Herzog-Otto-Straße, Innrain, Bürgerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Maximilianstraße, Salurner Straße, Südtiroler Platz, Brunecker Straße, Ing.-Eitzel-Straße, Universitätsstraße, Rennweg, einschließlich dieser Straßenzüge, soweit sie die Grenze der Zone I bilden; außerdem die Andreas-Hofer-Straße bis zur Schöpfstraße und die Leopoldstraße bis zum Kaiserschützenplatz.

Zu Klasse II gehören alle nicht in Klasse I aufgeführten öffentlichen Gehwege, die mit Hartdecken, wie Asphalt, Betonplatten etc. versehen sind oder Sandgehwege, die zwischen Gehwegen mit Hartdecken liegen.

Zu Klasse III gehören die Sandgehwege mit und ohne Randstein.

(2) Je nachdem, ob das Grundstück, vor dem sich der Gehsteig befindet, bebaut oder unbebaut ist, beträgt die jährliche Gebühr pro m² reinigungspflichtiger Gehwegfläche in der

	für bebaute Grundstücke	für unbebaute Grundstücke
Klasse I	siehe Beiblatt	siehe Beiblatt
Klasse II	siehe Beiblatt	siehe Beiblatt
Klasse III	siehe Beiblatt	siehe Beiblatt

Das Ausmaß der anrechenbaren Gehwegfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der an den öffentlichen Gehweg angrenzenden Grundstückslänge mit der jeweiligen Gehsteigbreite. Die für die Gebührenberechnung maßgebende Fläche ist bis einschließlich 0,50 m² abzurunden, ab 0,51 m² auf volle m² aufzurunden.

(3) Bei der Errichtung eines nach der IBO bewilligungspflichtigen Bauwerkes auf einem bisher unbebauten Grundstück ist mit Beginn des auf die erstmalige Benützung des Bauwerkes folgenden Monats die Gebühr für bebaute Grundstücke zu entrichten.

(4) Wenn infolge Erneuerung oder Ausbesserung der Gehwegfläche oder der Benützung des Gehweges zu verkehrsfremden Zwecken die Durchführung von Gehwegreinigungsarbeiten auf der ganzen oder auf Teilen der anrechenbaren Gehwegfläche vorübergehend nicht möglich ist, wird hiedurch die Gebührenpflicht nur dann beeinflusst, wenn dieser Zustand länger als 3 Monate andauert. In diesem Fall ist die Gebühr anteilmäßig nur für jene Zeit des Jahres bzw. jenen Teil des Gehweges zu bezahlen, in der bzw. auf dem eine Gehwegreinigung tatsächlich möglich war. Der Gebührenpflichtige hat die Gebührenfreiheit nach Ablauf der 3-monatigen Frist,

spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten und Freigabe des Gehweges für den öffentlichen Verkehr, beim Stadtmagistrat schriftlich geltend zu machen; ein allenfalls zu viel entrichteter Betrag ist nach den Bestimmungen der TLAO gutzuschreiben bzw. zurückzuzahlen.

§ 3

Sondergebühren

Werden von der Stadtgemeinde über Verlangen eines Grundstückseigentümers Leistungen erbracht, die über das normale Ausmaß der Gehwegreinigung hinausreichen, ist hiefür eine Gebühr in Höhe der durch die Mehrleistung tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten. Hierunter fällt insbesondere die Reinigung der Gehwege von Schnee- und Eismengen, die von den Hausdächern abgerutscht sind oder abgeschöpft werden.

§ 4

Gebührenpflicht

Bei erstmaliger Herstellung eines Gehweges vor einem bebauten oder unbebauten Grundstück innerhalb des Reinigungsgebietes entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der dem Abschluß der Bauarbeiten folgt.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gehwegreinigungsgebühr ist der Eigentümer des an den öffentlichen Gehweg angrenzenden Grundstückes oder Gebäudes verpflichtet, bei Miteigentum jeder Eigentümer zur ungeteilten Hand. Der jeweilige Eigentümer haftet hiebei auch für Gebührenrückstände des Vorbesitzers.

§ 6

Vorschreibung und Fälligkeit

(1) Der für jedes Anwesen zu entrichtende Jahresbetrag der Gebühr wird nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung mit Abgabenbescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre so lange, bis der Bescheid infolge eingetretener Änderungen in den Bemessungsgrundlagen, Gebührensätzen u.ä. durch einen neuen ersetzt wird.

(2) Die Gebühr ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung wird die Gehwegreinigungsgebühr am 15. Mai mit dem Jahresbetrag fällig, wenn dieser für sich oder für den Fall, daß die Vorschreibung gemeinsam mit der Müllabfuhrgebühr erfolgt, die Summe beider Abgaben S 200,-- nicht übersteigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 1.1.1972 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die unter Punkt II bis V der Magistratskundmachung vom 10.12.1938, Zl. VI-3014/1938, bezüglich der Gehwegreinigungsgebühren getroffenen Anordnungen ihre Wirksamkeit; Punkt I dieser Kundmachung, betreffend den Geltungsbereich für die städtische Straßenreinigung, bleibt hievon unberührt.